Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 187: Bergstraße / An der Apostelkirche

Textliche Festsetzungen

1. Im MK-Gebiet sind ausschließlich Anlagen gem. § 7 (2) Nr. 1 – 4 und 6 BauN VO zulässig.

2. Sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 sind im MK-Gebiet oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.

3. Im MK-Gebiet sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur die in § 7 (2) Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW

1. Im MK-Gebiet sind Außenwände von Gebäuden in rotem Ziegel, geneigte Dachflächen in Naturschiefer auszubilden. Für untergeordnete Bauteile ist Sichtbeton zulässig.

2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im MK-Gebiet sind abzupflastern.

3. Auf dem Baugrundstück für Gemeinbedarf sind für Außenwände von Gebäuden roter Ziegel und Naturstein, für geneigte Dachflächen Ziegel zulässig. Ausnahmen können in Übereinstimmung mit § 1 der Ortssatzung vom 28.07.1964 gestattet werden.

4. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung auszubilden.

5. Müllbehälter sind in Gebäuden oder Müllschränken unterzubringen.

Hinweis

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster) vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe